

BStU  
000021

M und 26, auch auf diesen Personenkreis kann verhindert werden, daß so übermittelte relevante Informationen für den Prozeß der Erkenntnisgewinnung verloren gehen. Trotz des inoffiziellen Charakters dieser Erkenntnisse, deren Schutz unbedingt gewährleistet sein muß, können sie für die Linie IX durchaus die Grundlage für die Einleitung offizieller Maßnahmen bilden, die zur weiteren Aufklärung der Straftaten sowie zur Beweisführung in den Ermittlungsverfahren/Fahndung beitragen.

Eine weitere Quelle für die inoffizielle Erkenntnisgewinnung, mit einem hohen Grad der Geheimhaltung, bilden die Informationen der Linie III. Ihnen kommt insbesondere in der Phase unmittelbar nach begangenen Tötungsverbrechen Bedeutung zu. Durch diese Informationen wird oft eine erste Bestätigung dafür erlangt, daß sich der Straftäter außerhalb der DDR aufhält. Darüber hinaus enthalten diese Auskünfte zum Teil erste Angaben über Kontaktaufnahmen der Mörder zu Personen, Dienststellen oder Einrichtungen in der BRD oder in Berlin (West). Die dabei festgestellten örtlichen und zeitlichen Bedingungen dieser Kontaktaufnahmen können zum Beispiel Rückschlüsse auf die Tatzeit zulassen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit der Erlangung erster Bekundungen der Täter über das begangene Verbrechen. Der Erkenntniszuwachs aus diesen Informationen ist jedoch in bezug auf die tatrelevanten Zusammenhänge oftmals gering, da es sich nur um kurze, teilweise widersprüchliche Mitteilungen handelt. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Wahrheitsgehalt der Informationen als nicht gesichert anzusehen ist, da einerseits die Täter unwahre Bekundungen abgeben können und andererseits die Möglichkeit der Manipulierung ihres Inhalts bei der Weitergabe in der BRD beziehungsweise Berlin (West) besteht.